

Staatliche Einrichtungen. Bei den alten Deutschen unterschied man Freie, Unfreie und Halbfreie. Die Freien (Frilinge) hatten einen unabhängigen Grundbesitz, durften Waffen tragen und an den Volksversammlungen teilnehmen. Die vornehmsten unter den Freien hießen Edeling (Adelige)¹⁾. Aus ihnen wurden auch die Könige und Herzöge gewählt. Unfreie oder Knechte (Schalke) waren die Kriegsgefangenen und deren Nachkommen. Die Halbfreien (Laten) oder Freigelassenen bildeten eine Mittelstufe zwischen den Freien und Unfreien; sie waren persönlich frei, nahmen aber an der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten keinen Anteil.

Wo ein Quell, ein Hain oder sonst eine Stelle geeignet erschien, legten unsere Vorfahren ihre Wohnungen an. Mehrere Familien bildeten eine Gemeinde oder Marktgenossenschaft, ein offenes Dorf, das sich weit ausdehnte, da die einzelnen Höfe oder Häuser voneinander getrennt lagen. Mehrere Gemeinden bildeten eine Hundertschaft, mehrere Hundertschaften einen Gau; aus mehreren Gauen setzte sich der Stamm zusammen. An der Spitze standen bei den Ostgermanen als Richter und Feldherren die Könige, die auf der Volksversammlung aus einem berühmten Geschlechte gewählt und auf den Schild erhoben wurden. Bei den Westgermanen war der Vorsteher eines Gaus im Frieden ein Fürst (Vorderster, Häuptling); in Kriegszeiten wurde ein Herzog, d. h. Heerführer, gewählt. Die Verwaltung und Regierung übte die Volksversammlung oder das Thing aus, das bei Voll- und Neumond unter freiem Himmel auf der Thing- oder Malstätte abgehalten wurde. Die Volksversammlung wählte die Könige und Herzöge, beschloß über Krieg und Frieden und entschied über neue Gesetze.

Das Gerichtsverfahren war recht einfach. Kläger und Beklagte konnten ihre Aussagen durch Eideshelfer bekräftigen. Richter und Schöffen fällten das Urteil. Für gewisse Vergehen standen Strafen fest. Vaterlandsverräter und Feige wurden an einem Baume aufgehängt oder in einem Sumpfe lebendig begraben. Der Totschlag konnte durch eine Geldsumme, das Wergeld (Manngeld), gesühnt werden, welches an die Stelle der früheren Blutrache trat. Geringe Vergehen wurden mit Bußen in Vieh, später in Geld bestraft.

Kriegswesen. In Kriegszeiten wurde in sämtlichen Gauen der Heerbann aufgeboden. Alle freien Männer hatten die Pflicht, die Waffen zu ergreifen (Allgemeine Wehrpflicht). Als Waffen bediente

¹⁾ Von Adal = Geschlecht.